



MERKBLATT

Grenzüberschreitende Unterbringung Minderjähriger nach dem SGB VIII in RUMÄNIEN

In Rumänien ist für die Unterbringung Minderjähriger im Wege der Jugendhilfe nach dem SGB VIII zwingend die vorherige Zustimmung der zuständigen rumänischen Stellen nach Artikel 56 der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 (sog. Brüssel II a-Verordnung) erforderlich. Vor der konkreten Unterbringung ist daher für jeden unterzubringenden Minderjährigen jeweils ein eigenes Ersuchen auf Erteilung der notwendigen Zustimmung nach Rumänien zu richten.

Wenn ein Minderjähriger ohne vorherige Zustimmung in Rumänien untergebracht wird, fordert die rumänische Zentrale Behörde grundsätzlich zur Rückkehr nach Deutschland auf.

Kurzzeitunterbringungen

Eine Ausnahme vom Erfordernis der vorherigen Zustimmung nach Artikel 56 Abs. 2 der Brüssel II a-Verordnung wird nach Auskunft der Zentralen Behörde Rumäniens gemacht, sofern sich das Kind nur für eine „relativ kurze Zeit“ (zwei bis drei Monate) in Begleitung eines deutschen Sozialarbeiters in Rumänien aufhält. Der rumänischen Zentralen Behörde sind jedoch gemäß Artikel 56 Abs. 4 der Brüssel II a-Verordnung

- Angaben
 - zum Kind,
 - zum deutschen Sozialarbeiter (hier auch berufliche Ausbildung),
- deren Unterkunft in Rumänien und
- die konkrete Dauer des Aufenthalts

mitzuteilen. Die Übermittlung dieser Informationen sei erforderlich, damit die örtlichen Behörden in Rumänien den Fall gegebenenfalls überwachen können.

Ersuchen durch wen?

Das Ersuchen um Zustimmung ist durch das für die konkrete Unterbringungsmaßnahme nach dem SGB VIII zuständige Jugendamt zu stellen. Der durchführende Jugendhilfeträger kann (lediglich) unterstützend tätig werden, z.B. bei Übersetzungen.

Die rumänische Zentrale Behörde bittet darum, dass jegliche Kommunikation mit deutschen Stellen über das Bundesamt für Justiz erfolgt und dass sich deutsche Organisationen nicht direkt an die rumänische Zentrale Behörde wenden.

Ersuchen an wen?

Das Ersuchen kann an die deutsche Zentrale Behörde, das Bundesamt für Justiz in Bonn, gesendet werden und wird von dort an die rumänische Zentrale Behörde, das Justizministerium, übermittelt. Die Kontaktdaten des Bundesamts für Justiz lauten:

Bundesamt für Justiz
Zentrale Behörde für internationale Sorgerechtskonflikte
Referat II 3
Adenauerallee 99 – 103
53113 BONN
E-Mail: int.sorgerecht@bfj.bund.de
Telefon: +49 228 99 410-5212
Telefax: +49 228 99 410-5401

Es ist nicht möglich, ein Ersuchen unmittelbar an die Zentrale Behörde Rumäniens (Justizministerium) zu senden.

Der Antrag auf Zustimmung wird vom rumänischen Justizministerium an die nationale Behörde für Kinderschutz und Adoption und von dort an die örtlichen Generaldirektionen für Sozialhilfe und Kinderwohlfahrt im Landkreis/Bezirk am Unterbringungsort weiterleitet, die für die Erteilung der notwendigen Zustimmung zuständig sind.

Inhalt des Ersuchens

Das Ersuchen muss ein formloses Anschreiben, das als Anlage beiliegende ausgefüllte Datenblatt sowie die entsprechenden Anlagen und Nachweise enthalten.

Aus Datenschutzgründen wird darum gebeten, von der Übersendung kopierter Ausweisdokumente abzusehen.

Übersetzungen

Sämtliche Unterlagen, d. h. formloses Anschreiben, Datenblatt und Anlagen/Nachweise müssen zwingend mit rumänischer Übersetzung beigebracht werden. Eine beglaubigte Übersetzung ist nicht notwendig, es genügen einfache Übersetzungen. Nicht ins Rumänische übersetzte Unterlagen werden nicht akzeptiert.

Ansprechpartner

Für Rückfragen zum Konsultationsverfahren in Rumänien sowie allgemein für Fragen der grenzüberschreitenden Unterbringung im Zusammenhang mit der Brüssel II a-Verordnung steht das Bundesamt für Justiz als deutsche Zentrale Behörde unter den oben angegebenen Kontaktdaten zur Verfügung. Informationen hierzu sind zudem auf der Internetseite des Bundesamts für Justiz unter

www.bundesjustizamt.de/sorgerecht

unter dem Stichwort „Grenzüberschreitende Unterbringung von Kindern“ abrufbar.